

Hygienekonzept für die professionelle Musik in Rheinland-Pfalz

Grundlage 16. CoBeLVO

Stand: 26.02.2021

1. Allgemeine Hinweise zu Proben sowie Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung von professionellen Kulturangeboten (im Folgenden Aufführungen)

1.1. Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion sind von Proben und Aufführungen auszuschließen.
- b. Alle Personen müssen sich beim Betreten der Räume bzw. der Probenfläche die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind bereitzustellen.
- c. Auf die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. der allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) ist durch geeignete Hinweisschilder aufmerksam zu machen.

1.2. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

- a. Es ist möglichst durchgehend für ausreichende Belüftung der genutzten Räume zu sorgen. Ist eine natürliche Belüftung durch die Öffnung von Fenstern o.ä. nicht möglich, gelten die Bestimmungen der Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für den Bereich Proben- und Vorstellungsbetrieb der VBG.
- b. In allen Räumen müssen ausreichend Desinfektionsmittel bereitgestellt werden.
- c. Innerhalb des Gebäudes ist durch ein Wegekonzept sicherzustellen, dass die in der jeweils gültigen CoBeLVO festgelegten Abstandsregeln eingehalten werden können.
- d. In den Räumlichkeiten ist bis zur Einnahme des Sitzplatzes/Stehplatzes ein Mund-Nasenschutz zu tragen.
- e. Die Nutzung von Sanitarräumen und Umkleiden ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. In Sanitarräumen und Toiletten sind ausreichend Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitzustellen.
- f. Werden die Räume von verschiedenen Gruppen nacheinander genutzt bzw. nach jeder Nutzung, ist eine Desinfektion von benutzten Stühlen sowie Ablagen und sonstigen genutzten Oberflächen sowie eine Durchlüftung durchzuführen. Es ist sicherzustellen, dass die Raumluft zwischen den Wechseln ausreichend ausgetauscht wurde.

1.3. Organisation von Proben und Aufführungen

- a. Die Kontaktnachverfolgbarkeit der anwesenden Personen ist sicherzustellen. Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen, sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person sind von der Einrichtung unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen.
- b. Jedem Teilnehmenden wird ein fester Platz zugewiesen. Dieser Platz soll während der Probe bzw. Aufführung nicht gewechselt werden.

- c. Ist keine durchgängige Durchlüftung des Probe- bzw. Aufführungsraums möglich, ist spätestens alle 30 Minuten eine Durchlüftung durchzuführen, die sicherstellt, dass die Raumluft ausgetauscht wurde.
- d. Gemeinsam genutzte Gegenstände müssen vor der Übergabe an eine weitere Person desinfiziert werden.
- e. Noten sollten vor der Probe bzw. Aufführung auf die entsprechenden Stühle oder in eventuell vorhandene persönliche Ablagefächer gelegt werden.
- f. Gespräche vor und nach der Probe bzw. Aufführung sollten möglichst im Freien oder bei offenen Fenstern und Türen stattfinden.
- g. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 der 16. CoBeLVO gilt nicht für Musizierende bzw. Singende während der Proben und Online-Aufführungen.

1.4. Generelle Hinweise

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte/verantwortliche Person vor Ort zu benennen.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.
- c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach 16. CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.

2. Genrespezifische Hinweise zum Proben sowie zu Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung von professionellen Kulturangeboten (im Folgenden Aufführungen)

2.1. Chöre/Gesang

- a. Der Proben- und Aufführungsbetrieb soll nach Möglichkeit im Freien stattfinden.
- b. Bei Proben und Aufführungen im Freien beträgt der Abstand zwischen den Singenden 1,5 Meter seitlich und 2 Meter in Singrichtung. Der Abstand zur musikalischen Leitung beträgt mindestens 3 Meter. Die Abstände werden gemessen von Stuhlmitte zu Stuhlmitte.
- c. Bei Proben und Aufführungen im Innenraum beträgt der Abstand zwischen den Singenden 3 Meter und zur musikalischen Leitung mindestens 3 Meter. Die Abstände werden gemessen von Stuhlmitte zu Stuhlmitte.
- d. Für Singende wird eine versetzte Sitz-/Stehordnung empfohlen.
- e. Atemübungen jeglicher Art sind nicht zulässig.

2.2. Bläserorchester und weitere Ensembles mit Blasinstrumenten

- a. Der Proben- und Aufführungsbetrieb soll nach Möglichkeit im Freien stattfinden.
- b. Der Abstand zwischen den Musizierenden beträgt 2 Meter und zur musikalischen Leitung mindestens 3 Meter. Im Freien genügt ein Abstand von 1,5 Meter zwischen den Musizierenden und zur musikalischen Leitung von mindestens 3 Metern. Die Abstände werden gemessen von Stuhlmitte zu Stuhlmitte.

- c. Bei Querflöten gelangt, anders als bei anderen Blasinstrumenten, beim Anblasen am Mundstück Luft direkt aus der Mundöffnung des Musizierenden in die Umgebung und es können Tröpfchen abgegeben werden. Bei dieser Instrumentengruppe und um diese Instrumentengruppe herum ist deshalb ein Mindestabstand von 2 Metern, gemessen von Stuhlkante zu Stuhlkante einzuhalten. Dies gilt auch im Freien.
- d. Der Mindestabstand nach § 1 Absatz 2 Satz 1 der CoBeLVO zwischen Musizierenden, bei denen kein verstärkter Aerosolausstoß zu vermuten ist, (Schlagzeuger, Perkussionisten) kann unterschritten werden.
- e. Das Kondenswasser darf nicht auf den Boden geschüttet werden oder auf den Boden tropfen. Es muss in entsprechend saugfähigen Tüchern oder Unterlagen aufgefangen werden, die danach persönlich zu entsorgen sind. Anschließend sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.
- f. Zu beachten ist außerdem:
 - keine Mundstückübungen bei Blech- und Holzblasinstrumenten
 - keine Lippenübungen, Buzzing etc. bei Blechbläsern
 - keine Atemübungen
 - alle Musizierenden reinigen ausschließlich das eigene Instrument

2.3. Ensembles ohne verstärkten Aerosolausstoß

- a. Der Mindestabstand nach § 1 Abs. 2 Satz 1 CoBeLVO zwischen Musizierenden kann unterschritten werden.
- b. Der Abstand zur musikalischen Leitung beträgt mindestens 1,5 Meter.
- c. Mehrere Gruppen müssen einen Mindestabstand von 1,5 Meter zueinander halten. Ein Austausch von Mitgliedern zwischen den Gruppen innerhalb einer Probe oder Aufführung ist nicht zulässig.

2.4. Ensembles mit gemischter Besetzung von Instrumenten mit und ohne verstärkten Aerosolausstoß (Sinfonieorchester etc.)

- a. Bei musikalischen Tätigkeiten ohne verstärkten Aerosolausstoß (bspw. Streicher) sind die Abstandsregeln gemäß Punkt „2.3 Ensembles ohne verstärkten Aerosolausstoß“ einzuhalten.
- b. Bei musikalischen Tätigkeiten mit verstärkten Aerosolausstoß (bspw. Bläser) sind die Abstandsregeln gemäß Punkt „2.2 Blasorchester“ einzuhalten.
- c. Zwischen Musizierenden nach Punkt a und Musizierenden nach Punkt b sind die Abstandsregeln gemäß Punkt „2.2 Blasorchester“ einzuhalten.

2.5. Einbindung eines Chores

Wird ein Chor in die Probe bzw. Aufführung eines Ensembles gemäß 2.2 - 2.4 eingesetzt, sind die Regelungen gemäß „2.1 Chöre/Gesang“ entsprechend umzusetzen.

2.6. Einbindung von Solisten mit verstärktem Aerosolausstoß (Sänger, Bläser)

Wird in einem Ensemble ein Solist oder mehrere Solisten eingebunden, die einer musikalischen Tätigkeit nachgehen, die einen verstärkten Aerosolausstoß mit sich bringt (Gesang, Bläser...), sind die entsprechenden Regelungen gemäß „2.1 Chöre/Gesang“ bzw. „2.2 Blasorchester“ einzuhalten.